

4. *fordert* die Parteien *erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien²⁶ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, dass sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4088. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 28. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸:

"Im Namen des Sicherheitsrats möchte ich Ihren Bericht vom 11. April 2000 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka²⁹ zur Kenntnis nehmen und Ihnen dafür danken.

Der Rat bleibt mit dieser Angelegenheit befasst und unterstützt die Mission auch künftig bei der Erfüllung ihres in Resolution 1285 (2000) des Sicherheitsrats vom 13. Januar 2000 festgelegten Mandats."

Auf seiner 4170. Sitzung am 13. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2000/647)".

Resolution 1307 (2000) vom 13. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999 und 1285 (2000) vom 13. Januar 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juli 2000 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka³⁰,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 5. April 2000³¹ sowie das Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 2000³², betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

²⁸ S/2000/359.

²⁹ S/2000/305.

³⁰ S/2000/647.

³¹ S/2000/289.

³² S/2000/602.

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zu der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung²⁵, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

mit Genugtuung feststellend, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der Mission stabil und ruhig geblieben ist,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, namentlich die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung darüber, dass die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, dass die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996²⁶ weitergeführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, Kenntnis nehmend von positiven Entwicklungen in dieser Hinsicht sowie mit der Aufforderung, die Gespräche wieder aufzunehmen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass bei der Einleitung eines umfassenden Minenräumprogramms durch die Parteien Verzögerungen eingetreten sind,

in Würdigung der Rolle der Mission sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³³ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000³⁴,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995²⁷ bis zum 15. Januar 2001 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammen-

³³ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

³⁴ S/PRST/2000/4.

zuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Parteien bei der Ausarbeitung von Mitteln zur Umsetzung der Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen, die ihnen entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252 (1999) vorgelegt wurden, noch keine Fortschritte erzielt haben, legt den Parteien nahe, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und Alternativen zu treffen, mit dem Ziel, unter anderem die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Oktober 2000 über die Angelegenheit Bericht zu erstatten;

4. *fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien²⁶ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, dass sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage zu erreichen, rasch und getreu erfüllen müssen;

5. *ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten*;

6. *fordert die Parteien erneut auf*, in den festgelegten Minenfeldern im Zuständigkeitsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten;

7. *ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1305 (2000) vom 21. Juni 2000 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren*;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4170. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Die Situation in Bosnien und Herzegowina

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 14. Februar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Februar 2000 betreffend Ihre Absicht, General Vincent Coeurderoy (Frankreich) zum Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4117. Sitzung am 22. März 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Italiens, Portugals und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

³⁵ S/2000/118.

³⁶ S/2000/117.